

Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers FSW zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber FSW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber FSW kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers FSW sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Netzbetreiber FSW ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Diese Pauschalsätze sind im Preisblatt des Netzbetreibers FSW veröffentlicht.
4. Der Netzbetreiber FSW ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Diese Pauschalsätze sind im Preisblatt des Netzbetreibers FSW veröffentlicht.
5. Der Netzbetreiber FSW ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Das zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den Technischen Regeln des DVGW Regelwerkes, Arbeitsblatt G 260, in der jeweils gültigen Fassung. Der Brennwert ($H_{s,N}$) beträgt zur Zeit ca. 11,1 kWh/m³. Der maßgebliche Ruhedruck des Gases beträgt 22 mbar.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 20 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber FSW einen weiteren Baukostenzuschuss wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
3. Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.1.1.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der nachstehenden, bis zum 07.11.2006 geltenden Baukostenzuschussregelung des Netzbetreibers FSW:

Die Höhe des Baukostenzuschusses wird nach § 9 AVBGasV wie folgt festgestellt:

Die FSW ermittelt den Anschlusswert jedes Hausanschlusses aus der Wärmebelastung der einzelnen vorgesehenen oder zu erwartenden Gasgeräte unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit der gleichzeitigen Benutzung. Die für einen Versorgungsbereich ermittelten Kosten werden durch die Summe der im Versorgungsbereich ermittelten Anschlusswerte geteilt.

Der für einen Anschluss zu berechnende Baukostenzuschuss ergibt sich dann durch Multiplikation des so ermittelten Wertes mit dem für diesen Anschluss ermittelten Anschlusswert. Als Baukostenzuschuss können bis zu 70 % dieser Kosten in Rechnung gestellt werden. Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50 % der ansetzbaren Kosten.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und I oder 11. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber FSW angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber FSW auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber FSW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber FSW die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers FSW veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers FSW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers FSW festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer | Anschlussnutzer zu ersetzen. Diese Kosten können nach dem Preisblatt des Netzbetreibers FSW veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet werden.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Januar 2007 in Kraft.